

**03.07.97**

**Antrag**  
**der Länder Bayern und Niedersachsen**

---

**Gesetz zum Schutz des Bodens**

Punkt 11 der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuß aus folgendem Grund anzurufen:

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 und 2 BBodSchG)

In § 3 sind

a) in Absatz 1 Nr. 8 die Wörter

„über Bau, Änderung, Unterhaltung und Betrieb von Verkehrswegen oder Vorschriften“  
zu streichen;

b) in Absatz 2 Satz 2 sind vor dem Punkt die Wörter „sowie für den Bau, die Änderung, die Unterhaltung und den Betrieb von Verkehrswegen“ einzufügen.

Begründung:

Der Bundesrat hat sich bereits in seiner Stellungnahme vom 29.11.1996 dafür ausgesprochen, den Bau, die Änderung, die Unterhaltung und den Betrieb von Verkehrswegen vom Anwendungsbereich des Bodenschutzgesetzes auszunehmen (vgl. BR-Drs. 702/96 (Beschuß) Ziff. 15). Der Gesetzesbeschluß des Bundestages trägt dem keine Rechnung. Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 702/96) sind in § 3 lediglich Umformulierungen mit klarstellendem Charakter enthalten (vgl. BT-Drs. 13/7891 - Beschlußempfehlung und Bericht des 16. Ausschusses -).

Der Vermittlungsausschuß ist daher auch mit dem Begehren anzurufen, den Bau, die Änderung, die Unterhaltung und den Betrieb von Verkehrswegen vom Anwendungsbereich des Bodenschutzgesetzes auszunehmen.

**Ausgeliefert am 03. JULI 1997** ...

In der Begründung des Gesetzentwurfes zu § 3 Abs. 2 Nr. 8 (jetzt: § 3 Abs. 1 Nr. 8) wird ausgeführt, daß das Gesetz nur subsidiär anzuwenden ist. Soweit Fachgesetze die vom Bodenschutzgesetz erfaßte Nutzung des Bodens bereits regeln, kommt das Bodenschutzgesetz nicht zur Anwendung. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird beispielhaft die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erwähnt, die die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden bereits erfaßt (vgl. BR-Drs. 702/96, Begründung, S. 91 und 95).

Im Gesetzesbeschluß wird allerdings nicht berücksichtigt, daß viele Verkehrswege zu einem Zeitpunkt gebaut und in Betrieb genommen wurden, als eine Pflicht zur Durchführung einer UVP noch nicht bestand. In diesen "Altfällen" würde das Bodenschutzgesetz bei Maßnahmen zur Unterhaltung und zum Betrieb des Verkehrsweges greifen. Die Verkehrswege befinden sich grundsätzlich in der Trägerschaft öffentlicher Körperschaften. Auf diese könnten insoweit durch das Bodenschutzgesetz Verpflichtungen zukommen, deren finanzielle Auswirkungen nicht überschaubar sind. In Anbetracht der allgemein knappen öffentlichen Mittel sind daher Verkehrswege schlechthin vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

Die Bundesregierung geht im übrigen davon aus, daß die Anforderungen des Gesetzes und der das Gesetz konkretisierenden Rechtsverordnungen bei der Anwendung der Vorschriften über den Bau, die Änderung, die Unterhaltung und den Betrieb von Verkehrswegen jedenfalls unmittelbar berücksichtigt werden sollen. Hierdurch würde die Erfüllung der Aufgaben aller Straßenbaulastträger (Bund, Länder und Kommunen) unvertretbar erschwert. Dies liefe allen Bemühungen um eine Beschleunigung und Erleichterung der Genehmigungsverfahren eindeutig zuwider. Darüber hinaus sind die zusätzlichen finanziellen Belastungen nach wie vor nicht abschätzbar, da die Bundesregierung entgegen ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats im ersten Durchgang einen schlüssigen Nachweis der Kostenauswirkungen nicht geführt hat.